

**BALCONSULT.AG**

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 24

Themen dieser Ausgabe:

**Neues MWST-Gesetz**

**Die wichtigsten Änderungen im Überblick**

**In eigener Sache**

---

lange gasse 4 4052 basel  
fon +41 61 205 17 00  
fax +41 61 205 17 01  
[www.balconsult.ch](http://www.balconsult.ch)

## Neues MWST-Gesetz

In der vergangenen Sommersession hat das Parlament das neue Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer verabschiedet. Diese tritt nun per 1. Januar 2010 in Kraft. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen werden zur Zeit noch ausgearbeitet.

Die wichtigsten Ziele der Totalrevision des Mehrwertsteuergesetzes waren die Vereinfachung und benutzerfreundlichere Gestaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Über 50 Massnahmen sollen die administrative Entlastung der Unternehmen herbeiführen und die mit der Erhebung der Steuer verbundenen Kosten senken.

Wir möchten kurz auf die wichtigsten Änderungen dieser Gesetzesänderung eingehen:

### Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt neu mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit. Unternehmen bis zu einem Jahresumsatz von CHF 100'000 sind jedoch von der Steuerpflicht befreit. Diesbezüglich verweisen wir auch auf den Consulting Point Nr. 23 in welchem wir bereits auf die Änderungen eingegangen sind. Es ist unbedingt zu prüfen, ob aufgrund der neuen Kriterien eine Mehrwertsteuerpflicht besteht. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, welche bisher aufgrund der Steuerzahllast von weniger als CHF 4'000 befreit waren, da diese Ausnahme im neuen Mehrwertsteuergesetz nicht mehr vorgesehen ist.

Bisher steuerpflichtige Unternehmen, welche die Umsatzgrenze von CHF 100'000 nicht erreichen, können aus den Mehrwertsteuer-Register gelöscht werden. Die Eidg. Steuerverwaltung muss in diesem Fall bis zum 31.01.2010 schriftlich darüber informiert werden (ein allfälliger Verzicht gilt mindestens für ein Jahr).

Da die Steuerpflicht neu mit der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit beginnt, können sich auch Unternehmen unterstellen, bei denen die Eintragung im Mehrwertsteuer-Register bzw. die Erstattung der Vorsteuer bisher verweigert wurde (z.B. weil noch keine Umsätze erzielt werden). Auch diesbezüglich gilt eine Frist von mindestens einem Jahr.

Sämtliche Steuerpflichtigen erhalten die Möglichkeit ihre Abrechnungsmethode auf den 01.01.2010 zu wechseln. In diesem Fall ist bis 31.03.2010 ein schriftliches Gesuch an die Eidg. Steuerverwaltung zu richten.

### Vorsteuerabzug

Der Vorsteuerabzug wird vollständig neu gestaltet. Im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit besteht grundsätzlich Anspruch auf Abzug der Vorsteuern. Die Vorsteuer muss nur korrigiert werden, wenn es sich um Leistungen für nicht-unternehmerische Tätigkeiten oder für von der Steuer ausgenommene Leistungen handelt. Keine Vorsteuerkorrektur ist erforderlich:

- auf den Ausgaben für Verpflegung und Getränke (bisher 50 %)
- bei Geschenken bis CHF 500 pro Empfänger und Jahr (bisher CHF 300)
- generell bei Werbegeschenken und Warenmuster (ohne wertmässige Begrenzung)

Subventionen führen nach wie vor zu einer Vorsteuerabzugskürzung. Hingegen führen z.B. Spenden und Einlagen in Unternehmungen nicht zu einer Kürzung.

### **Eigenverbrauch**

Der Eigenverbrauch ist neu nur noch in Form einer Korrektur des Vorsteuerabzuges zu berechnen und ist damit nicht mehr Bestandteil des zur Steuerberechnung massgebenden Umsatzes.

Die wichtigste Änderung diesbezüglich betrifft die Abschaffung des baugewerblichen Eigenverbrauchs auf Eigenleistungen. Auf eigene Rechnung ausgeführte baugewerbliche Leistungen, die der Erzielung von der Steuer ausgenommenen Umsätze oder privaten Zwecken dienen, muss keine Mehrwertsteuer mehr in Form von Eigenverbrauch abgerechnet werden (ohne Option kann dann aber auch keine Vorsteuer mehr geltend gemacht werden).

### **Dienstleistungsbezug aus dem Ausland (Bezugssteuer)**

Neu gilt grundsätzlich immer der Ort, an dem der Empfänger einer Dienstleistungen seinen Sitz (oder Betriebsstätte) hat, als der Ort, an welchem eine Dienstleistung besteuert wird (Grundregel: Empfängerortsprinzip). Abweichungen betreffen gastgewerbliche Leistungen, Beherbergungsleistungen, Güterbeförderungsleistungen, Nebentätigkeiten des Transportgewerbes, Entsorgungsdienstleistungen und Architektur-/Ingenieurleistungen (welche sich auf ein Grundstück beziehen).

Dies bedeutet, dass in diesem Fall der Leistungsempfänger solche Bezüge von Dienstleistungen in der Mehrwertsteuerabrechnung deklarieren muss, sofern die ausländische Unternehmung nicht im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen registriert ist. Im Umfang der deklarierten Mehrwertsteuer kann jedoch wieder der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

### **Margenbesteuerung**

Die Margenbesteuerung, welche vor allem bei Fahrzeug-Occasionshändler und Antiquitäten Anwendung findet, wird durch den Abzug fiktiver Vorsteuern ersetzt. Dieser Vorsteuerabzug ist möglich wenn das Occasionsgut von einer nichtsteuerpflichtigen Person erworben wird und an einen Abnehmer im Inland geht.

### **Freiwillige Versteuerung (Option)**

Es ist neu keine Bewilligung mehr notwendig, sondern die Option wird durch den offenen Ausweis der Steuer (auf den Rechnungen) vollzogen.

Die Option ist grundsätzlich sowohl gegenüber steuerpflichtigen wie nicht steuerpflichtigen Personen möglich.

Von der Option ausgenommen sind Finanz- und Versicherungsleistungen und der Verkauf bzw. die Vermietung von Gebäuden welche ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt werden.

### **Neue Formulare**

Im Zusammenhang mit den diversen Änderungen wurden auch die Mehrwertsteuer-Abrechnungsformulare neu gestaltet. Diesbezüglich werden weitere Informationen durch die Eidg. Steuerverwaltung folgen.

### **Neue Steuersätze (ab 1. Januar 2011):**

Aufgrund der vom Volk und den Ständen am 27. September 2009 angenommenen Vorlage über die Zusatzfinanzierung der Invalidenversicherung werden die Mehrwertsteuersätze per **1. Januar 2011** während sieben Jahren wie folgt erhöht:

Normalsatz:	von 7.6% um 0.4% auf 8%
Sondersatz für Beherbergung:	von 3.6% um 0.2% auf 3.8%
Reduzierter Satz:	von 2.4% um 0.1% auf 2.5%

Ursprünglich wäre vorgesehen gewesen die neuen Steuersätze ebenfalls per 1. Januar 2010 zu erhöhen. Der National- und Ständerat haben jedoch aufgrund der konjunkturellen Lage beschlossen die Einführung um eine Jahr auf 1. Januar 2011 zu verschieben.

### **BALCONSULT.AG – in eigener Sache**

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu dürfen, dass Herr Tim Sturgess im August 2009 seine 3-jährige Lehre als Kaufmann im E-Profil erfolgreich bestanden hat. Nach der Beendigung seiner Lehre hat sich Herr Sturgess nun auf eine Kanada-Reise begeben. Wir wünschen ihm alles Gute für die Zukunft.



Mit Frau Corina Wohlgemuth aus Ramllinsburg haben wir eine neue Lehrtochter eingestellt. Sie absolviert bei uns die verkürzte Lehre zur Kauffrau im E-Profil. Frau Corina Wohlgemuth hat bereits den Fachmittelschul-Ausweis in Liestal erfolgreich absolviert. Wir wünschen ihr eine erfolgreiche und spannende Lehre.